

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 25. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2013) und **Antwort**

»Rivers of Babylon« - Sprachbarrieren im Berliner Abschiebeknast Köpenick

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Dem Senat ist kein „Abschiebeknast“ im Land Berlin bekannt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die im Land Berlin bestehende Abschiebungsgewahrsamseinrichtung Gegenstand der Kleinen Anfrage ist.

1. Wie, durch wen und in welchen Sprachen erfahren neu inhaftierte, ausländische Staatsangehörige über Arbeitsmöglichkeiten, Beschäftigungsmöglichkeiten, seelsorgerische/sozialarbeiterische/ärztliche Betreuungsangebote im Abschiebeknast (bitte getrennt nach Angeboten aufschlüsseln)?

Zu 1.: Bei der Aufnahme im Abschiebungsgewahrsam wird den Insassen durch die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Hausordnung ausgehändigt. Diese Hausordnung liegt in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch, Italienisch, Persisch, Russisch, Spanisch, Swahili, Türkisch und Vietnamesisch vor und enthält u. a. Informationen über Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie über seelsorgerische, sozialarbeiterische und ärztliche Betreuung.

2. In welchen Sprachen liegt die aktuelle Fassung der „Ordnung für den Abschiebegewahrsam im Land Berlin“ (Gewahrsamsordnung) vor (bitte im Originalwortlaut der jeweiligen Sprachen beifügen/verlinken)?

Zu 2.: Die aktuelle Fassung der Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (Gewahrsamsordnung) liegt in deutscher Sprache vor und ist als Anlage beigefügt.

3. Wie können sich Inhaftierte, welche nicht eine der oben genannten Sprachen sprechen, über den Inhalt der Gewahrsamsordnung informieren?

Zu 3.: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Abschiebungsgewahrsam Köpenick stehen den Insassinnen und Insassen für alle Fragen zur Verfügung und setzen im Bedarfsfall Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler bzw. Dolmetscherinnen oder Dolmetscher ein.

4. Welche Sprachenkenntnisse sind bei den Mitarbeiter_innen (Polizeibeamt_innen, Sozialarbeiter_innen, Ärzt_innen, Sanitäter_innen etc.) im Abschiebeknast Köpenick vorhanden (bitte nach Sprachkenntnissen, Art und Anzahl der Mitarbeiter_innen aufschlüsseln)?

Zu 4.: Einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Abschiebungsgewahrsam verfügen über Fremdsprachenkenntnisse, wie z. B. Englisch, Russisch, Französisch oder auch Vietnamesisch.

5. Wie viele Sprachmittler_innen für welche Sprachen mit welchem zeitlichen Umfang stehen im Haftalltag für die Inhaftierten zur Verfügung?

Zu 5.: Ist die Verständigung mit den im Gewahrsam befindlichen Personen nur mit Hilfe von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern möglich, so erfolgt im Bedarfsfall eine Anforderung. Die Benennung des zeitlichen Umfangs beim Austausch über Sprachmittlerinnen der Sprachmittler bzw. Dolmetscherinnen oder Dolmetscher ist generell nicht möglich. Zur Kommunikation im Alltag, deren Inhalt nicht rechtlicher oder medizinischer Natur ist, werden häufig sprachkundige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter herangezogen.

6. An der Beantwortung welcher Fragen dieser Kleinen Anfrage waren welche Senatsverwaltungen mit welchen Referaten/Abteilungen und welche weiteren Stellen jeweils beteiligt?

Zu 6.: An der Beantwortung der Fragen waren dieser Kleinen Anfrage waren der Polizeipräsident in Berlin, Stab des Polizeipräsidenten sowie Direktion Zentrale Aufgaben und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung III, beteiligt.

Berlin, den 19. Juli 2013

In Vertretung


Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2013)

**Erlass über die
Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin vom 05.10.11
(Gewahrsamsordnung)**

Auf Grund des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 657), zuletzt geändert durch Art. IV Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. April 2004 (GVBl. S. 175), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 b des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird bestimmt:

1. Die Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (Gewahrsamsordnung) vom 05.10.11 wird hiermit erlassen.
2. Die Verwaltungsvorschrift tritt am 31.10.2011 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.10.2015 außer Kraft.



Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (Gewahrsamsordnung)

Vom 05.10.2011

SenInnSport III B 3 Wa
Telefon: 90223-2521

Auf Grund des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 657), zuletzt geändert durch Art IV Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 08. April 2004, GVBl. S. 175, in Verbindung mit § 6 Abs. 2 b des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird die folgende Ordnung erlassen:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

(1) Diese Gewahrsamsordnung regelt das Verfahren für den Vollzug der Abschiebungshaft im Abschiebungsgewahrsam des Polizeipräsidenten in Berlin, im Standort Köpenick (AbschGewKp), Grünauer Straße 140, 12557 Berlin.

Verfahrensabläufe der dort tätigen Behörden (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF -, Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - LABO -, Der Polizeipräsident in Berlin) sind nicht Gegenstand dieser Gewahrsamsordnung.

(2) Jede andere Benutzung des Gebäudes oder von Teilen des Gebäudes wird von dieser Gewahrsamsordnung nicht berührt.

1.2 Zuständigkeit

(1) Das Abschiebungsgewahrsam ist eine polizeiliche Einrichtung.

(2) Die Aufsicht über den Abschiebungsgewahrsam obliegt der Polizei, vertreten durch die Gewahrsamsleiterin / dem Gewahrsamsleiter.

(3) Die rechtliche Prüfung der Freiheitsentziehung obliegt der zuständigen Richterin / dem zuständigen Richter am Amtsgericht Tiergarten. Für das Betreiben des Freiheitsentziehungsverfahrens einschließlich der Anordnung der Entlassung, die Beratungstätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam, die Passbeschaffung und die erkennungsdienstliche Behandlung zur Identitätsfeststellung ist grundsätzlich das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin zuständig. Außerhalb der Bürodienstzeiten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin ist

für die Anordnung der Entlassung bei festgestellter Haft- und Verwahrnfähigkeit die Gewahrsamsleitung bzw. Schichtführung zuständig.

1.3 Verwahrtenbegriff

(1) Im Abschiebungsgewahrsam werden Personen verwahrt, denen durch richterlichen Beschluss die Freiheit zur Vorbereitung der Ausweisung oder Sicherung der Abschiebung, Zurückweisung oder Zurückschiebung entzogen werden soll oder worden ist.

(2) Im Abschiebungsgewahrsam dürfen nur Gewahrsamsfähige untergebracht werden. Nicht gewahrsamsfähig können insbesondere Hilflose, Bewusstlose, Kranke sowie Gebrechliche und Hilfsbedürftige, die einer sofortigen stationären Behandlung bedürfen, sein. Die Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit obliegt den zuständigen Dienststellen des Polizeipräsidenten in Berlin.

1.4 Wesen der Verwahrung

(1) Die Verwahrung im Abschiebungsgewahrsam dient der vorübergehenden sicheren Unterbringung der Abschiebungshäftlinge. Sie umfasst deren Aufnahme, Beaufsichtigung, Betreuung, Entlassung bzw. Überstellung insbesondere zur Durchführung der Abschiebung.

(2) Die Abschiebungshäftlinge sind in ihrer Freiheit nicht weiter zu beschränken, als es der Zweck der Haft und die Sicherheit und Ordnung im Abschiebungsgewahrsam erfordern.

1.5 Kosten

(1) Die Abschiebungshäftlinge haben die Kosten zu tragen, die durch ihre Haft und ihre Abschiebung entstehen.

(2) Verfügen Abschiebungshäftlinge über Bargeld, sind die Kosten gegebenenfalls durch Anordnung und Vollstreckung einer Sicherheitsleistung zu sichern. Ein Arbeitsentgelt, das ein Ausländer im Abschiebungsgewahrsam erworben hat, darf nicht als Sicherheitsleistung einbehalten werden.

(3) Abschiebungshäftlinge sind verpflichtet, dem Betreiber des Gewahrsams Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen oder Beschädigung von Sachen verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

2. Vollzug der Abschiebungshaft

2.1 Unterbringung

(1) Abschiebungshäftlinge werden grundsätzlich gemeinsam untergebracht (Gemeinschaftszellen).

(2) Frauen und Männer werden grundsätzlich in verschiedenen Einrichtungen der Gewahrsame oder in voneinander getrennten Teilen derselben baulichen Anlage untergebracht.

(3) Abschiebungshäftlinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind grundsätzlich getrennt von Erwachsenen zu verwahren.

(4) Die Gewahrsamsleitung kann bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse eine getrennte Unterbringung straffällig gewordener Ausländer unter Berücksichtigung der Schwere der zugrunde liegenden Delikte sowie aggressiv auftretender Personen anordnen.

(5) Bei der Unterbringung werden religiöse und ethnische Zugehörigkeit nach Möglichkeit berücksichtigt.

(6) Ist ein Abschiebungshäftling länger als sechs Monate im Abschiebungsgewahrsam verwahrt, so ist er auf Wunsch einzeln unterzubringen. Er ist auf dieses Recht nach der Haftdauer von sechs Monaten hinzuweisen.

(7) Die Einzelunterbringung ist auch als vorübergehende besondere Sicherungsmaßnahme zulässig. Übersteigt die Einzelverwahrung in diesem Fall einen Zeitraum von vierzehn Tagen, bedarf es der Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

(8) Die Leiterin / der Leiter des Abschiebungsgewahrsams soll abweichend von Absatz 1, 2 und 3 nach pflichtgemäßen Ermessen (Maßgabe freier Raumkapazitäten, Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung sowie der Arbeitsabläufe im Gewahrsam) Unterbringungsformen zulassen, die Angehörigen derselben Familie oder nahe stehenden Abschiebungshäftlingen ein gemeinsames Zusammenleben auf Wunsch ermöglichen. Auf dieses Recht ist bei der Aufnahme hinzuweisen.

2.2 Allgemeine Verhaltensvorschriften

(1) Die Abschiebungshäftlinge haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten.

(2) Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, Mithäftlingen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(3) Die Abschiebungshäftlinge haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen.

(4) Ihre Hafträume und ihr Umfeld sowie die ihnen vom Gewahrsam überlassenen Sachen haben sie in Ordnung zu halten und pfleglich zu behandeln.

2.3 Aufnahme und Abschiebungsplanung

(1) Die Abschiebungshäftlinge werden (ggf. auch durch den Einsatz von Sprachmittlern) über ihre Rechte und Pflichten bei ihrer Aufnahme durch die Polizeibediensteten des Abschiebungsgewahrsams belehrt.

(2) Daran anschließend werden durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin - Ausländerbehörde - (gegebenenfalls durch Einsatz von Sprachmittlern) weitergehende Beratungsgespräche vorgenommen. Darüber hinaus werden Einzelgespräche mit den Abschiebungshäftlingen geführt. Dabei werden auch die Voraussetzungen und der Ablauf der Ausreise erörtert.

Hierfür steht montags bis freitags eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin innerhalb der Bürodienstzeiten zur Verfügung. Bei ihrer/seiner Aufnahme wird der Ausländerin/ dem Ausländer ein vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin erstelltes, in mehreren Sprachen vorliegendes Informationsblatt ausgehändigt.

(3) Den Abschiebungshäftlingen werden die in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, mit denen sie sich oder anderen ein Leid antun können, die zur Beschädigung von Sachen

oder zur Befreiung dienen können, sowie Ausweispapiere, Geldbeträge, soweit diese 10 € übersteigen, und Wertsachen bis zur Beendigung der Haft abgenommen und verwahrt. Ausweispapiere und sonstige Personaldokumente werden unverzüglich - vor dem ersten Beratungsgespräch - dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin übergeben. Hierzu werden die Abschiebungshäftlinge und ihre Sachen von den Polizeibediensteten des Abschiebungsgewahrsams durchsucht.

(4) Die Gewahrsamsleitung steht für Wünsche, Anregungen und Beschwerden von Abschiebungshäftlingen grundsätzlich dienstags und donnerstags von 10 bis 11 Uhr in einer Sprechstunde zur Verfügung.

(5) Der Abschiebungstermin soll dem Abschiebungshäftling regelmäßig mindestens eine Woche vorher durch Bedienstete des Gewahrsams angekündigt werden. Auf diese Wochenfrist kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn durch eine zeitnahe Abschiebung die Haftzeit verkürzt werden kann. Weitere Ausnahmen können sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben. Die Gründe für die Ausnahme sind aktenkundig zu machen.

2.4 Sicherheit und Ordnung

(1) Gegen Abschiebungshäftlinge können durch die Gewahrsamsleiterin / den Gewahrsamsleiter besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht. Zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen zählen

- Verlegung in einen anderen Verwahrtrakt,
- Unterbringung in einem gesonderten Verwahrraum (Einzelunterbringung),
- **Beobachtung bei Nacht,**
- Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen,
- Absonderung von anderen Häftlingen,
- Beschränkung des Aufenthaltes im Freien,
- Besuchsbeschränkungen,
- Fesselungen,
- Telefonverbot mit Außenstehenden (gilt nicht für Telefonate mit Rechtsanwälten).

Die Maßnahmen **sind täglich zu überprüfen und** dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie diese erforderlich sind.

(2) Zur Durchführung des Vollzuges der Abschiebungshaft sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig

- die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
- die Aufnahme von Lichtbildern,
- die Feststellung äußerlicher Merkmale,
- Messungen.

Die gewonnenen Unterlagen werden zu den Haftunterlagen genommen und sind nach der Abschiebung / Haftentlassung zu vernichten.

(3) Insbesondere zur Verhinderung von Ausbrüchen dürfen Abschiebungshäftlinge, ihre Sachen und die Verwahräume durchsucht werden.

(4) Abschiebungshäftlinge dürfen nur von Personen gleichen Geschlechtes oder Ärzten durchsucht werden; das gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist.

2.5 Versorgung

2.5.1 Verpflegung

(1) Die Abschiebungshäftlinge werden angemessen verpflegt. Die Verpflegung besteht aus Frühstücks-, Mittags- und Abendkost. Auf Essgewohnheiten, die in der Religionsausübung ihre Grundlagen haben, wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

(2) Eine Überwachung der Verpflegung findet durch die zuständigen Dienststellen des Polizeipräsidenten in Berlin statt. Außerdem werden vom Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin entsprechende Kontrollen durchgeführt.

(3) Abschiebungshäftlinge können sich auf eigene Kosten durch Vermittlung des Abschiebungsgewahrsams selbst verpflegen. Die durch Dritte gelieferte Verpflegung wird auf Kassiber, Ausbruchswerkzeug, Wertgegenstände, Betäubungsmittel und sonstige nicht zugelassene Gegenstände überprüft. Ist eine Überprüfung auf Grund des gelieferten Zubereitungsstandes nicht durchführbar, wird die Verpflegung zurückgewiesen.

(4) Über die Gewährung von Sonderkost entscheiden die zuständigen Dienststellen des Polizeipräsidenten in Berlin.

(5) Den Abschiebungshäftlingen stehen, soweit es die baulichen Möglichkeiten zulassen, Aufwärmküchen zum Erwärmen von Mahlzeiten zur Verfügung.

2.5.2 Genussmittel

(1) Das Rauchen ist auf den Pausenhöfen, in besonders ausgewiesenen Räumen und bis nur Nachtzeit auch in den Verwahrräumen gestattet, soweit dies mit der Sicherheit und Ordnung im Abschiebungsgewahrsam vereinbar ist. Nichtraucher werden auf eigenen Wunsch in Verwahrräumen untergebracht, in denen nicht geraucht wird.

(2) Der Besitz von Zündwaren (Streichhölzer, Feuerzeuge u. ä.) ist nicht gestattet. Die Häftlinge empfangen Feuer durch das Bewachungspersonal.

(3) Der Genuss, Bezug, Besitz und die Herstellung alkoholischer Getränke ist untersagt.

2.5.3 Körperpflege

(1) Den Abschiebungshäftlingen ist täglich Gelegenheit zum Waschen, Duschen und Rasieren zu geben. Handtücher und Seife sind zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf können Zahnpasta und Zahnbürste ausgegeben werden.

(2) Aus medizinischen Gründen kann durch das Sanitätspersonal die Körperpflege der Abschiebungshäftlinge vorgenommen werden. Bei einer zwangsweisen Durchführung sind die Gewahrsamsbediensteten hinzuzuziehen. Die Anordnung der Notwendigkeit der Maßnahme obliegt der Polizeiarztin / dem Polizeiarzt.

2.5.4 Bekleidung

(1) Die Abschiebungshäftlinge tragen eigene Kleidung. Bei Bedarf kann Bekleidung ausgegeben werden. Über die Gewährung von Bekleidung auf Antrag entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo).

(2) Abschiebungshäftlinge können ihre Bekleidungsstücke im Abschiebungsgewahrsam waschen lassen.

2.5.5 Reinigung

(1) Die Verwehr- und Verwaltungsräume, Treppenhäuser und sanitäre Einrichtungen werden täglich - außer sonntags - gesäubert.

(2) Während der Reinigung haben die Abschiebungshäftlinge die jeweils zu säubernden Räume zu verlassen.

(3) Kontrollen über den hygienischen Zustand aller Räume und Einrichtungsgegenstände werden vom Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin durchgeführt.

2.6 Tagesablauf

(1) Die Abschiebungshäftlinge werden täglich ab 7 Uhr geweckt.

(2) Nachtruhe herrscht grundsätzlich ab 22 Uhr.

(3) Das Frühstück wird gegen 7 Uhr, das Mittagessen gegen 12 Uhr und das Abendessen gegen 18 Uhr ausgegeben.

(4) Die Abschiebungshäftlinge können sich täglich zwischen 8 und 18 Uhr mindestens 90 Minuten unter Aufsicht stationsweise auf einem Freistundenhof bewegen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, sofern es die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Gewahrsam erfordert.

(5) Abschiebungshäftlinge können sich tagsüber innerhalb des jeweiligen Verwehrtraktes frei bewegen. Sie können sich jederzeit in ihren Verwehrraum zurückziehen.

2.7 Betreuung

2.7.1 Arbeitsmöglichkeiten

(1) Im Abschiebungsgewahrsam besteht für die Abschiebungshäftlinge in begrenztem Umfang die Möglichkeit zur entgeltlichen Beschäftigung. Art und Umfang der Arbeitsmöglichkeiten werden von der Gewahrsamsleitung festgelegt.

(2) Über die Anträge der Abschiebungshäftlinge auf Arbeit entscheidet die Gewahrsamsleitung unter Beteiligung des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin. Ein Arbeitsentgelt wird entsprechend § 43 des Strafvollzugsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften gezahlt.

(3) Ein Arbeitsentgelt für geleistete Tätigkeiten im Rahmen der den Abschiebungshäftlingen obliegenden Pflicht zur Mitwirkung bei der Verteilung der Verpflegung und Reinigung des engeren Umfeldes wird nicht gezahlt.

2.7.2 Beschäftigungsmöglichkeiten

(1) Als Beschäftigungsmöglichkeiten werden je nach Verfügbarkeit in den Freistundenhöfen Ballspiele wie Fußball, Basketball, Handball sowie Tischtennis, in den Aufenthaltsräumen Tischtennis und Tischfußball, Spiele und künstlerische Kurse soweit organisatorisch möglich, angeboten.

(2) Den Abschiebungshäftlingen steht der Bücherbestand des Gewahrsams zur Verfügung.

2.7.3 Seelsorgerische Betreuung

(1) Bei Bedarf wird für die Abschiebungshäftlinge der Besuch einer Seelsorgerin / eines Seelsorgers unterschiedlicher Religionen beziehungsweise Konfessionen vermittelt. Die Vermittlung übernehmen die Mitarbeiter / -innen des Abschiebungsgewahrsams. Entsprechende Adressen befinden sich bei der Schichtführerin / beim Schichtführer.

(2) Für die seelsorgerische Betreuung ist der Andachtsraum im Abschiebungsgewahrsam vorgesehen. Besuche der Seelsorger / -innen unterliegen nicht der allgemeinen Besuchsregelung.

(3) Abschiebungshäftlinge dürfen religiöse Betreuungen durch eine Seelsorgerin / einen Seelsorger ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin / einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(4) Abschiebungshäftlinge dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(5) Abschiebungshäftlinge können vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin / der Seelsorger soll vorher gehört werden.

(6) Zum Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Abschiebungshäftlinge traktweise zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt.

2.7.4 Sozialarbeiterische Betreuung

(1) Abschiebungshäftlinge werden durch eine Psychologin / einen Psychologen und Sozialarbeiter /-innen im Abschiebungsgewahrsam betreut. Diese sind Mitarbeiter /-innen des Polizeipräsidenten in Berlin.

(2) Abschiebungshäftlinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch die Sozialarbeiter /-innen zudem sozialpädagogisch betreut.

(3) Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport kann Betreuungsmaßnahmen gemeinnütziger Hilfsorganisationen, die über reine Besuche hinausgehen, zulassen.

2.7.5 Ärztliche Betreuung

(1) Die gesundheitliche Betreuung und Versorgung der Abschiebungshäftlinge obliegt grundsätzlich dem ärztlichen und Sanitätspersonal des Gewahrsams sowie den sonstigen zuständigen Dienststellen des Polizeipräsidenten in Berlin.

(2) Über Anträge der Abschiebungshäftlinge, einen beratenden frei praktizierenden Arzt auf eigene Kosten hinzuzuziehen, entscheidet die Gewahrsamsleiterin / der Gewahrsamsleiter nach Anhörung der zuständigen Dienststellen des Polizeipräsidenten in Berlin. Einer ärztlichen Mitarbeiterin / einem ärztlichen Mitarbeiter des Polizeipräsidenten in Berlin ist die Anwesenheit bei Tätigkeiten des beratenden Arztes gestattet. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn der zu behandelnde Abschiebungshäftling den in Aussicht genom-

menen Arzt und die ärztlichen Mitarbeiter / -innen des Polizeipräsidenten in Berlin von der Schweigepflicht entbindet.

(3) Die Beurteilung und Entscheidung über die Gewahrsams- und Reisefähigkeit eines Abschiebungshäftlings obliegt ausschließlich den zuständigen Dienststellen des Polizeipräsidenten in Berlin. Wird Gewahrsams- und / oder Reiseunfähigkeit festgestellt, ist das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin unverzüglich zu unterrichten. Außerhalb der Bürodienstzeiten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin ist die Gewahrsamsleitung bzw. Schichtführung zu informieren.

(4) Für Kriseninterventionen und Intensivbetreuungen sollen geeignete Betreuungspersonen und externe Fachkräfte herangezogen werden.

(5) Abschiebungshäftlinge können sich jederzeit bei Bedarf von der Gewahrsamsärztin / dem Gewahrsamsarzt untersuchen lassen.

(6) Kann eine sachgemäße medizinische Behandlung oder Beobachtung von gewahrsamsfähigen Abschiebungshäftlingen nach Feststellung der zuständigen Dienststelle des Polizeipräsidenten in Berlin nur in einem Krankenhaus außerhalb des Abschiebungsgewahrsams und des Justizvollzuges durchgeführt werden, in dem die gebotene Fortdauer der Bewachung nicht möglich ist, ist das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin unverzüglich zu unterrichten, um über die Aussetzung der Haftanordnung entscheiden und ggf. deren Aufhebung beantragen zu können.

2.7.6 Bücher, Zeitschriften

(1) Über die Nutzung des Bücherbestandes des Gewahrsams hinaus können Abschiebungshäftlinge sich durch Vermittlung von Mitarbeitern /-innen des Abschiebungsgewahrsams auf eigene Kosten Bücher und Zeitschriften beschaffen lassen oder beziehen.

(2) Druckerzeugnisse, die eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung oder des Unterbringungszweckes befürchten lassen, werden nicht zugelassen.

(3) Ist die Beurteilung einer möglichen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung oder eines möglichen Verbotes des Druckerzeugnisses den Mitarbeitern /-innen des Gewahrsams nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, werden die Druckerzeugnisse zurückgewiesen.

2.8 Verkehr mit der Außenwelt

2.8.1 Besuche

(1) Abschiebungshäftlinge dürfen auf eigenen Wunsch jeden Besucher empfangen. Äußern Dritte den Wunsch, einen Abschiebungshäftling zu besuchen, und machen sie ein berechtigtes Interesse an dem Besuch glaubhaft, so ist der Besuch zu ermöglichen, wenn der Abschiebungshäftling auf Befragen damit einverstanden ist.

(2) Bei Angehörigen, bevollmächtigten Rechtsanwälten /-innen oder Rechtsbeiständen, kirchlichen oder konsularischen Vertretern oder Vertretern des Abgeordnetenhauses von Berlin oder Vertretern anerkannter, auf dem Gebiet der Flüchtlingsarbeit tätiger Organisationen ist im Regelfall ein berechtigtes Interesse am Besuch eines bestimmten Abschiebungshäftlings anzunehmen.

(3) Informationsbesuche des Abschiebungsgewahrsams stehen in jedem einzelnen Fall unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Polizeipräsidenten in Berlin und sind vorab dem Senator für Inneres und Sport bekannt zu geben. Liegt eine Zustimmung vor, ist den angekündigten Abgeordneten der Besuch bzw. die Besichtigung des Gewahrsams zu ermöglichen.

(4) Vertrauliche Gespräche zwischen Abschiebungshäftlingen und Abgeordneten sind zulässig. Hierfür können die Rechtsanwaltsräume genutzt werden. Steht ein Rechtsanwaltsraum nicht zur Verfügung, ist auf die Besuchsregelung gemäß Absatz 7 hinzuweisen und gegebenenfalls entsprechend zu verfahren.

(5) Im Einzelfall können Besuche untersagt werden, wenn dies zur Gewährleistung des Unterbringungszweckes oder der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. In begründeten Einzelfällen kann durch die Gewahrsamsleiterin / den Gewahrsamsleiter ein befristetes Hausverbot erteilt werden.

(6) Die Besuchszeit ist täglich auf 7 bis 19 Uhr festgelegt. Die Besuchsdauer beträgt im Regelfall 60 Minuten, kann jedoch nach Maßgabe freier Kapazitäten im Besucherraum bis zum Ablauf der täglichen Besuchszeit verlängert werden. Besucher /-innen werden bis 18 Uhr eingelassen.

Die Besucher werden beim Betreten des Besucherbereiches durch ein Metalldetektortor geführt. Gegenstände wie Taschen, Jacken und Mäntel, Mobiltelefone mit Kameraeinrichtung oder mit Internetzugang, nicht erlaubte Gegenstände, mit denen die Abschiebungshäftlinge sich selbst oder einem anderen ein Leid antun können, die zur Beschädigung von Sachen oder zur Befreiung dienen können, sind in den Besuchsräumen nicht gestattet.

(7) Besuche finden in einem besonderen Raum statt. Besucher /-innen und Abschiebungshäftlinge sind nur in sicherheitsbegründeten Ausnahmefällen durch eine Trennscheibe voneinander getrennt. Der Besuch ist abubrechen, wenn eine Gefährdung des Unterbringungszweckes oder der Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

(8) Mit ihrer Rechtsanwältin / ihrem Rechtsanwalt dürfen Abschiebungshäftlinge grundsätzlich ohne Bewachung und Beschränkung außerhalb der Nachtruhe (7 bis 22 Uhr) in einem der vorgesehenen Rechtsanwaltsräume verkehren. Die Abschiebungshäftlinge sind anschließend zu durchsuchen. Eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt darf grundsätzlich nicht mehrere Häftlinge gleichzeitig sprechen.

(9) Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherin / der Besucher sich und seine mitgeführten Gegenstände durchsuchen lässt.

2.8.2 Telefon

(1) Für Abschiebungshäftlinge stehen in den Verwahrtrakten Kartentelefone zur Verfügung. Mobiltelefone ohne Kameraeinrichtung und ohne Internetzugang sind zugelassen.

(2) Mittellosen Abschiebungshäftlingen wird das Telefonieren mit ihren Rechtsbeiständen und diplomatischen Vertretungen durch Bedienstete des Gewahrsams ermöglicht.

2.8.3 Schriftverkehr

(1) Abschiebungshäftlinge dürfen grundsätzlich ohne Beschränkungen auf eigene Kosten Briefe, Pakete und andere Post versenden und erhalten.

(2) Abschiebungshäftlinge erhalten auf Wunsch Schreibmaterial.

(3) Schriftverkehr von Abschiebungshäftlingen wird kontrolliert, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie entweichen oder die Sicherheit und Ordnung im Gewahrsam erheblich stören wollen.

(4) Eingehende Sendungen (Schriftstücke, Pakete, etc.) haben Abschiebungshäftlinge im Beisein einer Bediensteten / eines Bediensteten des Gewahrsams zu öffnen, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass darin Gegenstände enthalten sind, die nach Nummer 2.3 Abs. 3 nicht bei den Häftlingen belassen werden dürfen.

2.8.4 Hörfunk, Fernsehen, Gebrauch technischer Geräte

(1) Abschiebungshäftlingen stehen in den Verwahrräumen Fernseher zur Verfügung. Vorbehaltlich der Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport können in begründeten Einzelfällen eigene Fernsehgeräte zugelassen werden.

(2) Hörfunkgeräte sowie CD- / DVD-Player, Videorekorder und technische Geräte wie Kaffeemaschinen o. ä. können durch die Gewahrsamsleitung zugelassen werden, soweit keine Gefährdung des Unterbringungszweckes oder der Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Es muss durch die Gewahrsamsleitung ohne Zweifel festgestellt werden können, dass an ihnen keine Manipulationen vorgenommen worden sind; gegebenenfalls ist durch die Nutzerin / den Nutzer ein Nachweis darüber zu erbringen.

(3) Abschiebungshäftlinge haben Mithäftlinge nicht durch den Fernseh- oder Hörfunkempfang zu stören.

(4) Internetzugänge sind nicht zulässig.

2.8.5 Zuwendungen

(1) Zuwendungen von dritter Seite dürfen Abschiebungshäftlingen ausgehändigt werden, wenn es mit dem Verwahrzweck vereinbar und die Empfängerin / der Empfänger mit einer Überprüfung einverstanden ist. Andernfalls sind sie zurückzuweisen oder mit einem entsprechenden Hinweis zu den Effekten zu nehmen. Zuwendungen von dritter Seite werden auf Kassiber, Ausbruchswerkzeug, "gefährliche Gegenstände", Betäubungsmittel, Geld u.ä. überprüft.

(2) Geldbeträge für Abschiebungshäftlinge können mit deren Zustimmung angenommen werden. Sie werden der Annahme übergeben und den Barmitteln des Abschiebungshäftlings gutgeschrieben.

2.8.6 Gepäckbeschaffung

(1) Abschiebungshäftlinge werden, auch wenn ein Abschiebungstermin noch nicht bekannt ist, durch hierfür vorgesehene Bedienstete befragt, ob sie noch Gepäck benötigen, das sich in Berlin oder Umgebung befindet und ihnen nicht durch Dritte gebracht werden kann.

(2) Die hierfür eingesetzten Mitarbeiter /-innen beschaffen mit der Verwahrten / dem Verwahrten unter Benutzung der vorhandenen Sicherheitsfahrzeuge das Gepäck.

(3) Das Gepäck wird durchsucht.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Beirat

Aufgaben, Befugnisse, Zusammensetzung und sonstige Verfahrensregelungen zum Beirat sind in der Ausführungsvorschrift der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu § 13 des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin geregelt.

3.2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 31. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Sie treten mit Ablauf des 31.10.2015 außer Kraft

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport